

## PATIENTENINFORMATION PARODONTITISTHERAPIE

**Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,**

wir behandeln Sie in unserer Praxis stets gemäß aktuell gültigem zahnmedizinischem Standard.

Bei der Behandlung Ihrer Parodontitis richten wir uns dabei nach der neuesten, erst seit wenigen Jahren geltenden wissenschaftlichen S3-Leitlinie „**Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III**“ der **Deutschen Gesellschaft für Parodontologie (DG PARO, 2021)**.

Deren Leistungen konnten in der im Wesentlichen 35 Jahre alten Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die „**Wissenschaftliche Betrachtung**“ (**Oktober 2022**) der **DG PARO** bestätigt diese Tatsache.

Für derartige Leistungen sieht § 6 Abs. 1 GOZ ausdrücklich die analoge Berechnung vor, d. h., die neue Leistung wird mit einer gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet.

Ihre Versicherung/Beihilfestelle beanstandet nun die analoge Berechnung einer oder mehrerer der nachstehenden Leistungen:

- **PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation**
- **Ausfertigung PAR-Formblatt**
- **Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG)**
- **Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT)**
- **Befundevaluation – PAR**
- **Gingival- und/oder Parodontalindex im Rahmen der UPT - Mehr als zweimal pro Jahr**
- **Subgingivale Instrumentierung - UPT**

Die analoge Berechnung dieser Leistungen hat jedoch das **Beratungsforum von Bundeszahnärztekammer, Privater Krankenversicherung und Vertretern der Beihilfe aus Bund und Ländern** einvernehmlich festgestellt und beschlossen (Dezember 2022).

Per Runderlass durch das **Niedersächsische Finanzministerium** (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 3/2023 vom 25.01.2023, **RdErl. d. MF v. 16.01.2023**) haben diese Beschlüsse auch bereits Eingang in die Beihilfeverordnung (NBhVO) gefunden.

Ebenso unterstreicht das zuständige **Bundesministerium für Gesundheit (Bundestagsdrucksache 20/1678 vom 11.05.2022)** in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Notwendigkeit der Berechnung analoger Leistungen zur Förderung und Abbildung wissenschaftlichen Fortschritts.

Die eingeschränkte/nicht erfolgte Erstattung Ihrer Versicherung/Beihilfestelle ist nicht nachvollziehbar.

Unsere Rechnungslegung entspricht der gebührenrechtlichen Beschlussfassung des Beratungsforums, der fachlichen Beurteilung durch die zuständige Fachgesellschaft, der Niedersächsischen Beihilfeverordnung und der Stellungnahme des für die GOZ verantwortlichen Bundesministeriums für Gesundheit.

Wir empfehlen Ihnen, ggf. unter Vorlage dieser Information, Ihre Versicherung/Beihilfestelle zur Nacherstattung aufzufordern.

Ihre Zahnärztin/Ihr Zahnarzt  
PRAXISNAME/ -adresse